Sekundarschule
Kreis Uhwiesen

8.2

Sonderpädagogisches Konzept

der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Genehmigt durch die Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen am 14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 4

2. Rahmenbezug 4

3. Zielsetzungen 4

4. Grundsätze 4

4.1. Allgemeines 4

4.2. Schulisches Standortgespräch nach ICF 5

5. Angebot 5

5.1. Integrative Förderung 5
Ziele 5
Lernziel 5
Formen 5
Verfahren und Überprüfung 5
Schnittstellen und Vernetzung 6

5.2. Nachteilsausgleich bei Behinderungen, Störungen und Defiziten 6

5.3. Begabtenförderung 6
5.3.1 Ausserordentliche Sportschulen 6

5.4. Deutsch als Zweitsprache DaZ 6
1. Intensiver DaZ-Anfangsunterricht 6
2. DaZ-Aufbauunterricht 6
Umfang 7
Verfahren und Überprüfung 7

5.5. Therapien 7
5.5.1. Logopädie-Therapie 7
5.5.2. Psychomotoriktherapie 8
5.5.3. Psychotherapie 8
5.5.4. Audiopädagogische Angebote 9

5.6. Sonderschulung 9
5.6.1. Grundsatz 9
5.6.2. Externe Sonderschulung 10
5.6.3. Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) 10

6. Ressourcen und Finanzen 10

6.1. Personelle Ressourcen 10
6.1.1. Personelle Ressourcen der Gemeinde 10
6.1.2. Personelle Ressourcen der Schule 11
6.1.3. Stellvertretung 11

6.2. Finanzen 11

7. Organisation 11

7.1. Schule 11

7.2. Sonderpädagogik-Kommission 11

8. Zusammenarbeit 11

8.1. Aufgaben und Information 11
Schulleitung 11
Schulpflege 12

Klassenlehrperson 12
Lehrperson SHP 12
Therapeutische Fachperson (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ Lehrperson 12
Sonderpädagogik-Kommission 12
Schulpsychologischer Dienst 12
8.2. Austausch 12
8.3. Teamteaching 12
9. Personal 13
9.1. Anstellung von Lehrpersonen SHP und DaZ 13
9.2. Weiterbildung für Lehrpersonen SHP und DaZ 13
9.3. Schulinterne Weiterbildung 13
10. Qualitätssicherung 13
10.1. Evaluation 13
10.2. Anpassungen 13
11. Anhänge 14
Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule 14
Lernbericht - Förderplanung - Nachteilsausgleich: Begriffsklärung und Vorgehensweisen 17

1. Ausgangslage

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen setzt ab Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Organisation des sonderpädagogischen Angebots werden folgende Massnahmen geregelt:

- integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Schulische Standortgespräche nach ICF
- Therapien: - Psychomotorik
  - Logopädie
  - Psychotherapie
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- audiopädagogische Angebote
- Zudem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in dem die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder in Humlikon integriert ist.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 1.1.2020

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

4. Grundsätze

4.1. Allgemeines

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen geht vom Grundsatz aus, dass Jugendliche gemeinsam lernen können. Damit sind auch Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint.
Allfällige Standortbestimmungen und Förderungen beginnen im Kindergarten und in der Primarschule und werden nach Bedarf in der Sekundarschule weitergeführt. Wir erwarten von

den Eltern und Jugendlichen eine kooperative Haltung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten für die besondere Förderung durch die Schule.
Therapien, DaZ-Unterricht und ein Teil des IF-Unterrichts können ausnahmsweise in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

4.2. Schulisches Standortgespräch nach ICF

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche" beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.
Das „Schulische Standortgespräch" ist für verschiedene, schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

5. Angebot

5.1. Integrative Förderung

Ziele

Das Hauptziel jeglicher pädagogischen und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung der Jugendlichen innerhalb des Regelklassenunterrichts.
Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Jugendlichen werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen beziehungsweise gefördert.

Lernziel

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist.
Wenn nötig können für einen Jugendlichen individuelle Lernziele formuliert werden. Das Abweichen von Lernzielverpflichtungen soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung dieser Fächer erfolgt mit einem Lernbericht der Lehrperson SHP bzw. der für das Schulfach zuständigen Lehrperson. Dieser ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Für Jugendliche mit ISR-Status muss eine Förderplanung erstellt werden (gem. Vorgaben VSA).

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- Förderung von Jugendlichen in Fördergruppen oder im Einzel-Setting
- Teamteaching
- Beratung und Unterstützung der Lehrperson

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur integrierten Förderung (IF) muss der Schule ein Abklärungsbericht mit entsprechender Diagnose durch eine Fachperson vorliegen. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Standortgespräches festgelegt. Die Lehrperson SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung.
Die IF beziehungsweise die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Standortgesprächs überprüft und allenfalls neu festgelegt. Die IF-Lektionen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der SHP koordiniert.

Schnittstellen und Vernetzung

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig.

5.2. Nachteilsausgleich bei Behinderungen, Störungen und Defiziten

Schüler/innen mit einer Sprach-, Körper-, Hör- oder Sehbehinderung sowie einer Teilleistungs-Störung (LRS und Dyskalkulie), Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Autismus-Spektrum-Störung (ASS), haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fächern. Dieser wird bei Eintritt in die Sekundarschule zusammen mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Heilpädagogin besprochen und schriftlich festgehalten.
https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/volksschule-nachteilsausgleich.html

Da eine Teilleistungs-Störung eine bleibende Einschränkung darstellt, werden Atteste oder Befunde vom SPD, KJPP und anderen Fachstellen ab der Unterstufe (3. Klasse) von der Sekundarschule akzeptiert.

5.3. Begabtenförderung

In der Regel besuchen hochbegabte Jugendliche im Anschluss an die Primarschule das Langzeitgymnasium. An der Sekundarschule ist bisher keine Begabtenförderung installiert. Das Thema wird im Rahmen der Unterrichtsentwicklung von der Sonderpädagogik-Kommission weiterverfolgt.

5.3.1 Ausserordentliche Sportschulen

Bei sportlich talentierten Schülern, welche die Anforderungen für Sportschulen gemäss Volksschulamt des Kantons Zürich erfüllen, wird die Finanzierung und Handhabung von nicht mit den Bezirksgemeinden vereinbarten Sportschulen in gleichem Mass erfüllt, wie mit Regelschülern an der Sekundarschule in Uhwiesen. Ein allfälliger Differenzbetrag und der Schulweg ist Sache der Erziehungsberechtigten. Das Schulmaterial kann bei der Sekundarschule bezogen werden.

Ist der Hauptsitz der Sportschule ausserkantonal gelegen, gelten die Antragsbestimmungen und Finanzierungsrichtlinien vom Volksschulamt des Kantons Zürich (VSA).

5.4. Deutsch als Zweitsprache DaZ

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Jugendliche, die eine nicht deutsche Erstsprache haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Formen

Es werden folgende zwei Formen unterschieden:

1. **Intensiver DaZ-Anfangsunterricht**

   Dieser Unterricht wird während eines Jahres als intensiver Anfangsunterricht von mindestens 5 Wochenlektionen angeboten.

2. **DaZ-Aufbauunterricht**

   In der Regel werden wöchentlich nach Bedarf 1-2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstanderhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ Aufbauunterricht eine Schülerin oder ein Schüler erhält.
   Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Team-Teaching innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung legt jeweils im Februar anhand der DaZ-Lernenden den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Die Schulpflege muss diesen bewilligen. Bei Bedarf muss das DaZ-Pensum während des Schuljahres erhöht werden. Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

Verfahren und Überprüfung

Der DaZ-Unterricht wird durch die Schulgemeinde budgetiert und finanziert.
Für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht ist die aktuelle Sprachkompetenz der Jugendlichen massgebend. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine kulturelle Vermittlungsperson beizuziehen.
Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Unterrichts mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache" verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

5.5. Therapien

Für die drei folgenden Therapieformen stehen maximal 0.1 VZE pro 100 Jugendliche zur Verfügung. Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können VZE für IF verwendet werden.

5.5.1. Logopädie-Therapie

Ziele

In der Logopädie-Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

Formen

- Abklärungen: erfolgen im Kindergarten und in der Primarschule
- Therapien: Einzeltherapie oder Gruppentherapie
- Beratung: Therapie begleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen / Beratung von Lehrpersonen
- Kontrollen

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus. Sie findet im Einverständnis mit den Eltern statt.
Die Therapiedauer wird im Standortgespräch festgelegt bzw. überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, werden Therapiepausen eingeplant.
Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Lehrperson der logopädischen Therapie eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädie Lektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.5.2. Psychomotoriktherapie

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und graphomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

Ziele

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten und Abweichungen der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Formen

- Abklärungen
- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- Intervention und Förderung im Klassenverband
- Standortgespräche, runde Tische bzw. Beratungsgespräche
- fachbezogene Beratung

Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst dauert die Therapie in der Regel 1 bis 2 Jahre.
Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des „Schulischen Standortgespräches" überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Lehrperson der psychomotorischen Therapie eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Psychomotoriklektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.5.3. Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie ist angezeigt, wenn Jugendliche bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.
Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen der Jugendlichen gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.
Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung voraus.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen
- Standortgespräche, runde Tische bzw. Beratungsgespräche

Leistungserbringer

- private Anbieter aus dem Netzwerk des SPD
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Winterthur

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Finanzierung

Bei schulisch indizierter Psychotherapie trägt die Schule die Kosten für die ersten 40 Therapiestunden. Weitere Therapiestunden müssen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der IV angemeldet werden.

Überprüfung

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen eines Standortgesprächs überprüft. Der Psychotherapeut resp. die Psychotherapeutin nimmt an diesen Gesprächen teil und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Jugendlichen über die Therapiefortschritte.

5.5.4. Audiopädagogische Angebote

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Sekundarschulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Jugendlicher in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Fachberatung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Jugendliche im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Team-Teaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet in einem Standortgespräch).

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich
Der Audiopädagogische Dienst hat an unserer Schule eine beratende Funktion.

5.6. Sonderschulung

5.6.1. Grundsatz

Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen, wenn immer möglich im Rahmen der IF unterrichtet werden.
In besonderen Fällen, wenn die Schulung eines Schülers oder einer Schülerin im Rahmen der durch die IF gegebenen Möglichkeiten nicht oder nicht mehr zu verantworten ist, kann von der

Schulpflege auch eine Sonderschulung an einer öffentlichen oder privaten Sonderschule bewilligt und finanziert werden.
Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden (VSG 412.100, § 33 - § 40, sowie VSG 412.106).

Auch für Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (SPD) eine Sonderschulung. In der Regel wird diese durch die Heilpädagogische Schule (HPS) in Humlikon über den Zweckverband gewährleistet. Für Jugendliche mit Sonderschulbedarf (massive Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Hörproblemen, etc.) können auch spezialisierte Schulen in Betracht gezogen werden.

5.6.2. Externe Sonderschulung

Jugendliche mit besonderem schulischem Förderbedarf können auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, im gegenseitigen Einverständnis, extern beschult werden. Eine schulpsychologische Abklärung (mit SAV-Bericht) und Empfehlung des SPD sind dafür notwendig.

5.6.3. Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)

Für die Beschulung von Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismus-Spektrums-Störung stellt die Integrierte Sonderschulung in der Regelschule (ISR) meist die angemessene Form dar.
Voraussetzung dafür ist eine Abklärung mit entsprechender Diagnose und Empfehlung durch eine Fachstelle (z.B. SPD, KJPP, SPZ, etc.).

Die Schulgemeinde darf die Anzahl der Lektionen (z.B. einer heilpädagogischen Fachperson, Logopädin) bestimmen und muss diese selbst organisieren und finanzieren. Das Volksschulamt genehmigt die Anzahl Lektionen.
Die fachliche Verantwortung trägt die SHP. Eine Förderplanung ist zwingend und wird in Zusammenarbeit mit der KLP und den FLP erstellt (S. 17). Im Rahmen eines Standortgesprächs wird die Zielerreichung mindestens einmal jährlich überprüft. Es werden weitere Förderziele vereinbart und Massnahmenvorschläge gemacht. Im Falle einer Lernzielanpassung werden die Leistungen der Jugendlichen in Form eines Lernberichtes gewürdigt. Auch dieser wird in Zusammenarbeit mit der KLP und den FLP geschrieben und dem Zeugnis beigelegt.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1. Personelle Ressourcen

6.1.1. Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch das Volksschulamt notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung.
- Die Anzahl DaZ-Lektionen wird jährlich durch die Schulleitung angepasst.
- Therapien in Logopädie und Psychomotorik werden durch therapeutische Fachpersonen des Zweckverbandes erteilt.
- Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die Psychotherapien durch die Schulleitung verwaltet.

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für jeweils ein Schuljahr ergeben sich aus der genehmigten Zusammenstellung VZE.

6.1.2. Personelle Ressourcen der Schule

- Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den IF-, DaZ- und Klassenlehrpersonen fest.
- Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Sekundarschulpflege und informiert die Ressortleitung „Sonderpädagogik" regelmässig bei besonderen Vorkommnissen.

6.1.3. Stellvertretung

- Bei Absenzen der IF- oder der DaZ-Lehrpersonen von mehr als drei Arbeitstagen wird ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet.
- Absenzen der Lehrpersonen für logopädische und psychomotorische Therapien werden vom Zweckverband geregelt.

6.2. Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde steht für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien ein Budget zur Verfügung.

7. Organisation

7.1. Schule

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Jugendlichen. Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.
Der Ressortleitung „Sonderpädagogik" der Sekundarschulpflege ist verantwortlich für alle Jugendlichen, welche extern geschult werden.

7.2. Sonderpädagogik-Kommission

Die Sonderpädagogik-Kommission besteht aus den schulischen Heilpädagogen, der Schulleitung, der Ressortvertretung der Sekundarschulpflege, der Schulsozialarbeit (SSA) sowie einer Vertretung des SPD. Die Sonderpädagogik-Kommission konstituiert sich selbst.

8. Zusammenarbeit

8.1. Aufgaben und Information

Schulleitung

- Sie ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Jugendlichen und verwaltet die einzelnen Schülerdossiers.
- In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten organisiert und verfügt sie über alle sonderpädagogischen Massnahmen systemisch.
- Sie nimmt nur in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten an Standortgesprächen teil.
- Sie nimmt Rücksprache mit der Stellenleitung des Zweckverbandes bei fachlichen und personellen Fragen.
- Sie ist verantwortlich für die Umsetzung und die Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.

Schulpflege

- Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn bei zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen keine Einigkeit erreicht werden kann.
- Sie ist verantwortlich für Sonderschulungen.

Klassenlehrperson

- Sie arbeitet mit den Lehrpersonen SHP und DaZ, den Fachpersonen für Therapien, der Schulleitung und allen andern Beteiligten zusammen.

Lehrperson SHP

- Sie ist im Bereich IF Ansprechperson für die Lehrpersonen.
- Sie arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, den Fachpersonen für Therapien und allen andern Beteiligten zusammen.

Therapeutische Fachperson (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ Lehrperson

- Sie arbeiten eng mit Klassenlehrpersonen, Eltern, Schulleitung und allenfalls der SHP zusammen.

Sonderpädagogik-Kommission

- Es finden regelmässig Sitzungen statt.
- Sie unterstützt die Schulleitung bei der Planung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.
- Bis Ende Januar stellt sie Anträge auf Weiterführung von IF-Massnahmen und Therapien in der Sekundarschule.
- Sie beschäftigt sich mit der Schulentwicklung der Sonderpädagogik.

Schulpsychologischer Dienst

- Eine Vertretung des SPD nimmt an der Sitzung der Sonderpädagogik-Kommission am Ende des 1. Semesters teil.

8.2. Austausch

Mögliche Gefässe sind:

- Austausch in einem pädagogischen Team
- Sonderpädagogik-Kommission
- Schulisches Standortgespräch nach ICF
- Intervision
- Runder Tisch
- Beratungsgespräch mit Fachpersonen SPD
- Beratungsgespräch mit der Lehrperson SHP und/oder der Fachperson für Schulsozialarbeit
- Beratungsgespräch mit Fachperson für Therapie (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und/oder DaZ-Lehrperson
- Schulkonferenz
- Übertritt in die Sekundarschule (Anträge auf Weiterführung von IF- und Therapie Massnahmen Ende Januar, 1. Einstufungskonvent Mitte März, via Anmeldeformular für die Sekundarschule Mitte April)

8.3. Teamteaching

Die Organisation und Verantwortlichkeiten beim Team-Teaching werden zwischen der Klassenlehrperson und der Lehrperson SHP geklärt.

9. Personal

9.1. Anstellung von Lehrpersonen SHP und DaZ

Im Rahmen des Stellenplans erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen SHP und DaZ. Die Regelung der Anstellung erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

9.2. Weiterbildung für Lehrpersonen SHP und DaZ

Im Rahmen der im Schulprogramm festgelegten Weiterbildung werden auch die Lehrpersonen SHP und DaZ mit einbezogen. Die persönlichen Aus- und Weiterbildungsziele werden im jährlich stattfindenden MAG festgelegt.

9.3. Schulinterne Weiterbildung

Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken.

10. Qualitätssicherung

10.1. Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen des Evaluationstages erstmals im zweiten Jahr nach der Einführung und anschliessend im Rhythmus des Schulprogramms durch das Schulteam überprüft. Für die Evaluation ist die Schulleitung verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind:

- Die Förderung der Jugendlichen steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen.
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen SHP und DaZ, der Klassenlehrpersonen, der Fachstellen und der Fachpersonen für Therapie (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

Zusätzlich werden die sonderpädagogischen Massnahmen an den Sitzungen der Sonderpädagogik-Kommission mindestens einmal jährlich überprüft.

10.2. Anpassungen

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf auf das jeweils kommende Schuljahr angepasst, wenn die Sonderpädagogik-Kommission und/oder die Schulkonferenz dies als nötig erachtet.
Änderungen müssen von der Sekundarschulpflege abgenommen werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

11. Anhänge

Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

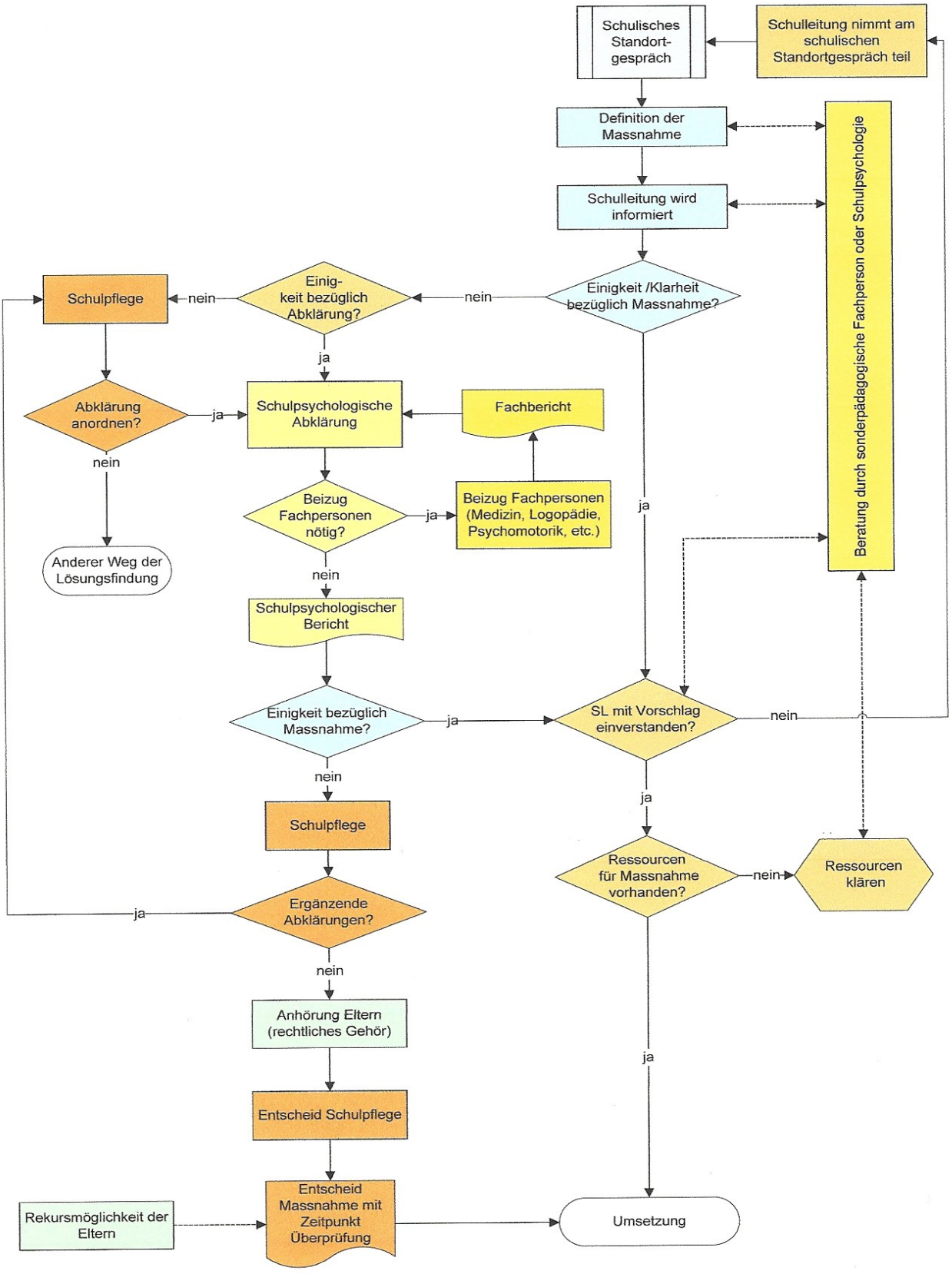

Sonderpädagogische Massnahmen an der SekU

(Ergänzung zum Sonderpädagogischen Konzept der SekU,
unter Berücksichtigung der Vorgaben des VSA)

x = Zuständigkeit
(x) = schriftliche Info an

Massnahme	Zweck/Umsetzung/Abläufe	Fälligkeit	Lernbericht	Klassen-lehrperson	SHP	Schulleitung	Schulpflege
Übertritt aus der Primarschule							
Absprache PS	Grobeinteilung (Besuche / Gespräche der HP an der PS)	Herbst – Weihnachtsferien			x	(x)	
Zuweisung	Empfehlung - Umfang	Ende Januar			x	x	(x)
VZE					(x)	x	
Stundenplan		Frühlingsferien				x	
	definitive Zuweisung mit Dossiers	Frühlings – Sommerferien		(x)	x	x	(x)
1. Semester							
Überprüfungsphase	Vergleichstest / Beobachten der 1. Klasse	Sommer – Herbstferien		x	x		
Überprüfung der Massnahmen	runder Tisch KLP & SHP daraus ev. neue Anträge an die Sopä-Kommission	bis Herbstferien		x	x		x
Überprüfung der Massnahmen	runder Tisch SHP Seku & SHP PS	bis Herbstferien		(x)	x	(x)	
Sitzung SoPä-Komm.	Entscheid über neue Anträge				x	x	x
Standortgespräche nach Priorität	bestätigen / ändern der Sondermassnahmen (prinzipiell Einladung & Leitung KLP / Protokoll SHP)	Herbst – Weihnachtsferien		x	x		
neue Anträge		Ende Januar		x	x	x	

Förderung ohne Lernzielanpassung							
Massnahme	**Zweck/Umsetzung/Abläufe**	**Fälligkeit**	**Lernbericht**	**Klassen-lehrperson**	**SHP**	**Schulleitung**	**Schulpflege**
Zuweisung	Standortgespräch	jederzeit, falls stundenplan- & gruppentechnisch möglich		x	x	(x)	
Einladung				x			
Gesprächsleitung				x			
Protokoll					x		
Unterricht	Die SHP unterstützt die SuS im normalen Unterrichtsstoff. Die KLP informiert die SHP über die Themen des Regelunterrichts und über festgestellte Lücken. Die Arbeitsform des Unterrichts (TTZ oder Lerngruppe) wird je nach stundenplantechnischen Möglichkeiten der SHP und den Wünschen der KLP festgelegt. Es soll ein Austausch in einem minimalen Zeitrahmen stattfinden.			x	(x)		
Benotung	normale Benotung und an Klasse gemessen			x			
Überprüfung der Lernziele in einem Standortgespräch		nach Bedarf		x			
Elternkontakte				x			
	in der 3. Klasse werden allfällige Sonderstunden durch den Atelierunterricht aufgefangen			x			

Förderung mit Lernzielanpassung			**x**				
Massnahme	**Zweck/Umsetzung/Abläufe**	**Fälligkeit**	**Lernbericht**	**Klassen-lehrperson**	**SHP**	**Schulleitung**	**Schulpflege**
Zuweisung	nach Rücksprache mit SHP und Eltern Anmeldung durch KLP an SPD			x	x		
Standortgespräch	Einladung, Gesprächsleitung, Protokoll (siehe oben)			x	x		
	Festlegung der groben Förderziele			x	x		
1. Förderplan ganzes Fach	genauere Ausarbeitung der Förderziele	zu Beginn der Massnahme			x		
	Überprüfung der Förderziele mit der KLP	einmal pro Semester		(x)	x		
	Beurteilung der Zielerreichung des Schülers (Stoff)	fortlaufend			x		
Unterricht	angepasste Materialen (auch für den Fall, dass einzelne Stunden bei der KLP stattfinden)				x		
2. LRS	**Fall A**: Bewertung nach LRS-Massstab in allen Fächern an Klassenzielen orientiert, Note im Zeugnis, unter Bemerkungen Festhalten der LRS-Schwäche mit Einverständnis der Eltern			x			
	Fall B: Notenverzicht nach Paragraph 10 mit obligatorischem Lernbericht			x	x		
Lernbericht für 1. und 2. B	Entwurf in Papierform	eine Woche vor Notenabgabe			x		
	definitive Fassung in digitaler Form	Notenabgabe		x	x		

Dispensation zu Gunsten anderer Fächer							
Massnahme	**Zweck/Umsetzung/Abläufe**	**Fälligkeit**	**Lernbericht**	**Klassen-lehrperson**	**SHP**	**Schulleitung**	**Schulpflege**
Entscheid	nach Standortgespräch			x	x	(x)	(x)
	Findet die Dispensation auf Grund einer Überforderung in mehreren Fächern statt und sind die Ressourcen vorhanden, so können die frei gewordenen Lektionen nach Möglichkeit durch IF aufgefangen werden, andernfalls muss eine andere Lösung gefunden werden (keine Pensenreduktion für SuS).			x	x	(x)	
Zeugnis	gemäss Paragraph 29			x			

Lernbericht - Förderplanung - Nachteilsausgleich: Begriffsklärung und Vorgehensweisen

Zeugnis oder Lernbericht mit oder ohne Förderplanung

Die Lernziele auf der Sekundarstufe werden vom Lehrplan des Kantons Zürichs vorgegeben.

Eine erste Differenzierung findet mit der Einteilung in drei Abteilungen (A, B oder C) statt. Weitere Differenzierungen ergeben sich, vor allem in den B- oder C-Abteilungen, durch die Zusammensetzung der Klasse. So muss in einer C-Klasse beispielsweise langsamer vorgegangen und der Stoffinhalt meist reduziert werden.

Reicht diese Reduktion nicht aus, so werden für einzelne Schüler/innen individuelle Ziele vereinbart. Dies kann noch immer im Rahmen einer Beurteilung im Zeugnis geschehen. In dieser Situation kommt oft der Nachteilsausgleich ins Spiel, siehe unten.

Ist die Teilleistungsschwäche oder eine andere Beeinträchtigung jedoch äusserst stark ausgeprägt, so wird eine Lernzielanpassung vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass eine Förderplanung für dieses Fach erstellt wird und die Leistungen in einem, dem Zeugnis beigelegten, Lernbericht gewürdigt werden.
In den sprachlichen Fächern gilt die Lernzielanpassung, sobald die Ziele in einer der vier Fertigkeiten (Lesen – Hören – Schreiben – Sprechen) nicht erreicht werden können, für das ganze Fach.

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich wird nur in der Prüfungssituation (Klassenziele) erbracht, also nicht im Unterricht.
Das bedeutet z.B. für die sprachlichen Fächer, dass eine Prüfung, in der die Fertigkeit «Schreiben» getestet und beurteilt wird, nicht mündlich durchgeführt werden kann.
In anderen Fächern ist dies, jedenfalls teilweise, möglich, da Wissen abgefragt wird.

Vorgehensweise im Falle einer Sonderschulung

Eine Förderplanung mit oder ohne anschliessendem Lernbericht muss zwingend für jeden Sonderschüler erstellt werden (siehe Vorgabe VSA). Der Bedarf über die Einrichtung einer Sonderschulung wird durch eine fundierte Abklärung einer Fachperson festgestellt.
Die Förderplanung wird passend zu den Fähigkeiten und Einschränkungen geschrieben und der Unterricht sollte möglichst mit Ausrichtung auf die festgelegten Ziele gestaltet werden.
Die Ziele sollten erreichbar sein und im Lernbericht in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form gewürdigt werden, z.B. in einem kurzen Satz, der sich auf das Förderziel bezieht.

Uhwiesen im Mai 2024

Mallika Müller Kroes, Schulische Heilpädagogin
Thomas Weibel, Schulleiter